

Der Freistaat Sachsen erhält insgesamt 4,8 Mrd. € über einen Zeitraum von 12 Jahren aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Der SRH empfiehlt, die Verwendung der Bundesmittel auf Landes- und Kommunalebene eng an Dringlichkeit und Defiziten auszurichten.

1 Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in Bund und Ländern

- ¹ Um einen Investitionsimpuls für die Modernisierung der Infrastruktur zu setzen sowie ein Erreichen der Klimaschutzziele zu ermöglichen, hat der Bund im September 2025 das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) errichtet.¹ Hierzu hat er zunächst im März 2025 mit einer Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat eine Änderung der Artikel 109, 115 und 143h des Grundgesetzes beschlossen.²
- ² Das Sondervermögen hat ein Volumen von 500 Mrd. € und ist kreditfinanziert. 100 Mrd. € fließen den Ländern und Kommunen zu. Der Anteil für Sachsen stellt den Mittelpunkt der Betrachtungen in diesem Beitrag dar.
- ³ Die Überlassung der 100 Mrd. € an die Länder und Kommunen sowie die Verteilung der Mittel auf die Länder regelt das „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (LuKIFG).³ Ziel der Überlassung ist nach § 1 LuKIFG die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und die Schaffung von Wirtschaftswachstum. Die Verantwortung zur Verwendung und Verteilung der Mittel auf die Kommunen ist den Ländern übertragen.
- ⁴ Weitere Einzelheiten zur Umsetzung des LuKIFG regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (VW LuKIFG). Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LuKIFG ist eine Inanspruchnahme der Mittel mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung möglich.
- ⁵ Die Bewirtschaftung der Mittel wird in § 7 VW LuKIFG geregelt. Der Freistaat Sachsen vereinnahmt die Mittel im Sondervermögen „Sachsenfonds“, errichtet am 27. Juni 2025 im Rahmen des Sachsenfonds-Gesetzes (SaFoG).⁴ Die Verwendung und Verteilung der Mittel im Freistaat Sachsen, insbesondere die Aufteilung zwischen Land und kommunaler Ebene geht aus der Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 20. Oktober 2025 hervor.⁵ Den rechtlichen Rahmen hierzu bildet die Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung (KomInvStärkVO) vom 1. April 2026.⁶

1.1 Der Anteil für Sachsen

- ⁶ Das LuKIFG regelt im § 2 die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder auf der Basis des Königsteiner Schlüssels, einem von Bund und Ländern vereinbarten Verteilungsmaßstab nach Maßgabe von Steueraufkommen und Bevölkerungszahl.
- ⁷ Der sächsische Anteil an den Investitionsmitteln beträgt insgesamt 4,838 %. Das sind 4,838 Mrd. € über einen Zeitraum von 12 Jahren.

¹ Vgl. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230).

² Vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 20/15096, [Deutscher Bundestag beschließt Änderungen des Grundgesetzes](#); zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

³ Vgl. Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246).

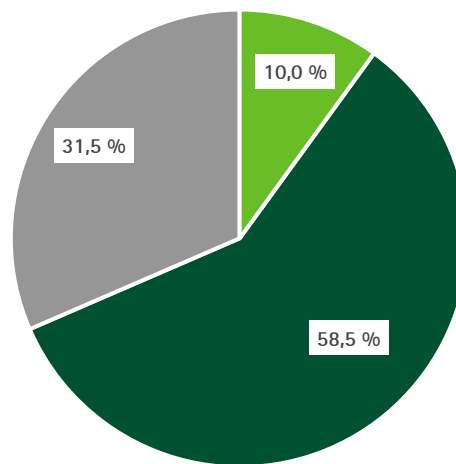
⁴ Vgl. Sachsenfonds-Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 291).

⁵ Vgl. Vereinbarung zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Landesverbänden zur landesinternen Verwendung der auf den Freistaat Sachsen entfallenden Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes, [Link](#); zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

⁶ Vgl. Kommunalinvestitionskraftstärkungsverordnung vom 1. April 2026 (SächsGVBl. S. 126).

- ⁸ Die Verteilung der Sonder-Infrastrukturmittel innerhalb Sachsens regelt die KomInvStärkVO vom 1. April 2026.
- ⁹ Diese hat folgenden Inhalt:
- 10,0 % der Mittel für besonders hervorgehobene Investitionsbereiche⁷ (0,484 Mrd. €)
 - 58,5 % für Kommunen (2,8 Mrd. €), davon
 - 1,7 Mrd. € Investitionsbudget
 - 1,1 Mrd. € über Landesförderprogramme
 - 31,5 % für Land (1,5 Mrd. €)

Abbildung 1: Vorgesehene Verwendung der Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Infrastruktur und Klimaneutralität" des Bundes im Freistaat Sachsen



■ Stärkung kommunale Investitionskraft ■ Landesinvestitionen ■ hervorgehobene Investitionsbereiche

Quelle: Eigene Darstellung, LuKIFG, Mittelverteilung nach Vereinbarung der SR und der kommunalen Spitzenverbände vom 20. Oktober 2025 und KomInvStärkVO vom 1. April 2026.

- ¹⁰ Der Freistaat reicht den ganz überwiegenden Teil der Investitionsmittel des Bundes an die sächsischen Kommunen weiter.

1.2 Was ist Infrastruktur?

- ¹¹ Die Mittel des Bundes hat der Freistaat Sachsen zweckgebunden für die öffentliche Infrastruktur zu verwenden.
- ¹² Der in Art. 143h Abs. 1 GG aufgegriffene Infrastrukturbegriff ist verfassungsrechtlich nicht näher definiert. Auch im LuKIFG und im SaFoG findet sich keine Begriffsbestimmung.
- ¹³ Stattdessen benennt § 3 Abs. 1 LuKIFG zur Eingrenzung 9 Infrastrukturbereiche, in denen insbesondere investiert werden soll. Auch das SaFoG enthält solche Schwerpunktbereiche. Dabei ist im Gegensatz zum LuKIFG nicht ausdrücklich erwähnt, dass die Mittel ausschließlich für Investitionen in die Infrastruktur bestimmt sind. Für die Bereiche Sport und Kultur sowie Wohnraumförderung geht die Schwerpunktsetzung im SaFoG über die des LuKIFG hinaus.

⁷ Zu diesen Investitionen zählen die Ertüchtigung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt, der Masterplan Südwestsachsen, Digitalisierungsprojekte und Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Olympiabewerbung.

- 14 Eine investive Ausgabe des Landes in einen der Förderbereiche kann eine Infrastrukturverbesserung darstellen, muss es aber nicht.
- 15 Auf Nachfrage erläuterte das SMF, dass die im SaFoG genannten Investitionsbereiche das Ergebnis einer politischen Diskussion und Schwerpunktsetzung im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum DHH 2025/2026 bzw. zum HBG 2025/2026 seien. Ziel sei es demnach gewesen, alle wichtigen landespolitischen Themenbereiche abzudecken, in denen investive Ausgabenbedarfe bestehen oder perspektivisch entstehen können. Der Katalog sei somit nur beispielhaft zu verstehen und nicht abschließend. Mit dem Wort „insbesondere“ werde verdeutlicht, dass auch außerhalb des Katalogs liegende Investitionsausgaben, soweit die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 SaFoG erfüllt sind, aus dem Sondervermögen finanziert werden könnten.
- 16 Ausgehend vom Wortlaut und vom allgemeinen Verständnis umfasst der Begriff der Infrastruktur in Auslegung des Art. 143h Abs. 1 GG
- die sog. Netzinfrastruktur, dazu gehören u. a. Straßen, Schienenwege, ortsfeste Verkehrseinrichtungen wie Bahnhöfe, Häfen, Flughäfen und Flugplätze, aber auch Leitungen und die für die Errichtung und zum Betrieb von Funk- und Satellitennetzen erforderlichen Einrichtungen;
 - die Einrichtungen der Daseinsvorsorge, diese umschließt die der Grundversorgung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Güter und Dienstleistungen, einschließlich ihrer dauernden Ausstattung.⁸
- 17 Von Ausnahmen abgesehen handelt es sich bei Infrastruktur um ortsfeste Einrichtungen.
- 18 Der SRH befürchtet, dass die geltenden Regelungen den künftigen Mitteleinsatz zu breit öffnen und es zu Fehllenkungen kommt. Er empfiehlt, den Fokus auf Vorhaben zu legen, die sich klar der Infrastruktur zuordnen lassen und die von struktureller Bedeutung sind. Diese kann sich bspw. bei Erhaltungsmaßnahmen im Landesstraßennetz durch Ausstrahlungseffekte auf andere Infrastrukturbereiche etwa auf kommunaler Ebene oder die lokale Wirtschaft äußern.

1.3 Zusätzlichkeit

- 19 Mit dem Kriterium der Zusätzlichkeit aus Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG hat der Bundesgesetzgeber im Grundgesetz die Zulässigkeit der Investition daran gekoppelt, dass diese nicht bereits aus der Grundfinanzierung des Bundeshaushalts oder anderer Nebenhaushalte gedeckt werden kann.⁹ Das Kriterium gilt nach Art. 143h Abs. 1 Satz 2 GG als erfüllt, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Die Investitionsquote ist angemessen, sofern die Investitionsausgaben eine Mindestinvestitionsquote von 10 % im Kernhaushalt überschreiten.¹⁰
- 20 Die den Ländern zufließenden Bundesmittel aus dem SVIK dienen gem. § 1 LuKIFG der Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzugehörigkeit der Länder fallen. Im SaFoG ist geregelt, dass der Zweck dieses Sondervermögens die Ermöglichung strategisch bedeutender Investitionsvorhaben im Freistaat ist, wozu insbesondere neue Vorhaben zählen, die hinsichtlich ihrer finanziellen Bedeutung und Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum passen.¹¹
- 21 Das Kriterium der Zusätzlichkeit findet sowohl im LuKIFG als auch auf Landesebene im SaFoG keine Erwähnung.

⁸ Vgl. BeckOK GG/Reimer, 64. Ed. 15.09.2025, GG Art. 143h Rn. 12-14.1.

⁹ Vgl. BeckOK GG/Reimer, 64. Ed. 15.09.2025, GG Art. 143h Rn. 17.

¹⁰ Vgl. § 4 Abs. 3 "Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 230)". Zur Kritik an diesem Grenzwert siehe u. a. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2025/26, [Link](#), Tz. 92, zuletzt geöffnet am 7. Mai 2026.

¹¹ Die Vorhaben müssen hierfür ein Investitionsvolumen von mindestens 7,5 Mio. € aufweisen (§ 2 Abs. 1 SaFoG).

1.4 Notwendigkeit

- 22 Demgegenüber waren Anlass und Grund für die Errichtung des SVIK, dass ein hoher Rückstand bei Erhalt und Wiederherstellung öffentlicher Infrastruktur in Deutschland besteht, der wegen seines Ausmaßes die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen beeinträchtigt. Mit den kreditfinanzierten Mitteln sollte da geholfen werden, wo die Not am größten ist, bei löchrigen Straßen und nicht benutzbaren Schultoiletten.
- 23 Unter den für das Land und die Kommunen geltenden Vorschriften befinden sich keine näheren Regelungen zur Bedarfsermittlung. Die Bildung von Rangfolgen in der Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahmen wird weitestgehend den Kommunen selbst überlassen. Gemäß § 4 Abs. 3 KomInvStärkVO sind von den Kreisfreien Städten und Landkreisen Vorhabenlisten zu erstellen.
- 24 Auch hierzu richtete der SRH eine entsprechende Anfrage an das SMF. Das SMF verweist in seiner Antwort auf die fachliche Verantwortung der jeweiligen Ressorts bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Die darüber hinaus den Kommunen pauschal zur Verfügung stehenden Mittel unterlägen nur der in § 2 Absatz 3 Satz 1 SaFoG genannten Schwerpunktsetzung für Investitionsbereiche. Über die Mittelverwendung und die damit einhergehende Priorisierung sollen die Kommunen weitestgehend in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- 25 Land und Kommunen haben sich demnach zwar auf eine Aufteilung des „Kuchens“ in die Stücke von rd. 60 %, 30 % und 10 % verständigt. Innerhalb der staatlichen und kommunalen „Kuchenstücke“ ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Mittel dort zum Einsatz gelangen, wo der Bedarf am größten ist.
- 26 Zudem sieht § 2 Abs. 2 LuKIFG vor, dass die Länder bei der Verteilung der Mittel die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen besonders berücksichtigen. Nach § 4 Abs. 1 KomInvStärkVO werden die den Kommunen zufließenden Mittel nach Einwohnerzahl auf die Kreisfreien Städte und Landkreise verteilt. Ein Mechanismus, der die Verteilung der Mittel auf die Finanzstärke der Kommunen ausrichtet, ist dabei nicht ersichtlich.
- 27 Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel aus dem SVIK müssen vorrangig in Regionen sowie für Vorhaben in Infrastrukturbereichen eingesetzt werden, wo die größten Investitionsrückstände bestehen. Allein das Kriterium der Zusätzlichkeit oder der Neuheit und finanziellen Bedeutsamkeit eines Vorhabens stellt nicht sicher, dass die Mittel gezielt dahin fließen, wo der Bedarf am größten ist.